

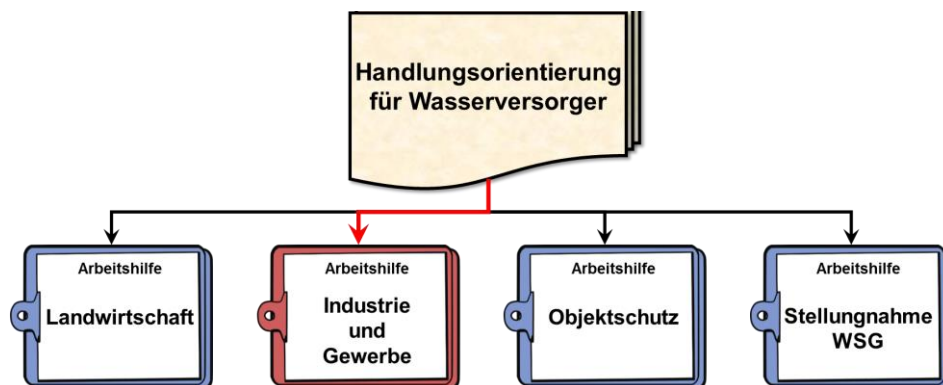
# Überwachung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg

## Arbeitshilfe Industrie und Gewerbe (Stand 28.11.2016)



### Autoren

Niklas Zigelli, DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg, Stuttgart  
Joachim Kiefer & Sebastian Sturm, DVGW-Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe



Die vorliegende Arbeitshilfefolie richtet sich an Personen, die in der Praxis für die Überwachung von Wasserschutzgebieten zuständig sind. Dieses, sowie das übergeordnete Dokument „Handlungsorientierung für Wasserversorger“ ist auf der Homepage der DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg (<http://www.dvgw-bw.de/themen/wasser>) verfügbar.

### Vorgehen

Für die Besichtigung eines Industrie-/Gewerbebetriebes ist immer das Einverständnis des Betreibers und ein vereinbarter Termin erforderlich. Ziel der Besichtigung ist es, einen Eindruck zu gewinnen, inwiefern der Betreiber den vorsorgenden Grundwasserschutz ernst nimmt. Der beiliegende Fragebogen hilft, bei einer Besichtigung die wichtigsten Themen anzusprechen und dient gleichzeitig zur Dokumentation. Werden bei der Besichtigung offensichtliche Gefährdungen für das Grundwasser erkannt, sollte der Betreiber darauf aufmerksam gemacht werden. Werden schwerwiegende Missstände festgestellt und ist eine zeitnahe Behebung durch den Betreiber nicht ersichtlich, sollte die Gewerbeaufsicht eingeschaltet und die Untere Wasserbehörde informiert werden.

### Wassergefährdende Stoffe

Ein Missstand liegt bei einem Industrie-/Gewerbebetriebe vor, wenn ein wassergefährdender Stoff in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer gelangen kann. Ob ein Stoff wassergefährdend ist, steht in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS). Wie wassergefährdend ein Stoff ist, wird nach drei Wassergefährdungsklassen (WGK 1 = schwach wassergefährdend, WGK 2 = wassergefährdend, WGK 3 = stark wassergefährdend) festgelegt. Die WGK eines Stoffes kann z.B. über folgende Website festgestellt werden: [http://www.stoffdaten-stars.de/index.php?page=wgk\\_werte](http://www.stoffdaten-stars.de/index.php?page=wgk_werte)

Für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen gilt nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) im Allgemeinen:

- In der Schutzzone I und II sind (Neu-)Anlagen verboten.
- In der Schutzzone III sind Anlagen bis zu folgender Menge unzulässig:

| WGK | oberirdische Anlage         | unterirdische Anlage         |
|-----|-----------------------------|------------------------------|
| 1   | ohne Begrenzung zulässig    | mehr als 1000 m <sup>3</sup> |
| 2   | mehr als 100 m <sup>3</sup> | mehr als 40 m <sup>3</sup>   |
| 3   | mehr als 10 m <sup>3</sup>  | mehr als 1 m <sup>3</sup> *  |

\*Bei Tankstellen ist eine Lagerung von Kraftstoffen der WGK 3 auch bis zu 40 m<sup>3</sup> zulässig.

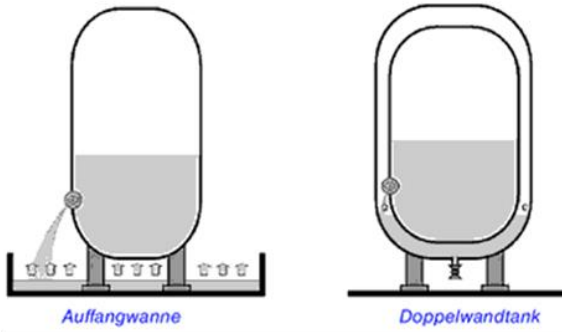
- Anlagen in der Schutzzone III müssen in der Regel mit einem ausreichend großem Auffangraum ausgestattet oder doppelwandig und mit Leckanzeigegerät ausgeführt sein

Schutzeinrichtungen und Maßnahmen sollten für den Brandfall oder Hochwasserereignisse von dem Industrie-/Gewerbebetriebe vorgehalten werden, sodass kein wassergefährdender Stoff oder verunreinigtes Löschwasser (eventuell auch über die Abwasserkanäle) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangen kann.

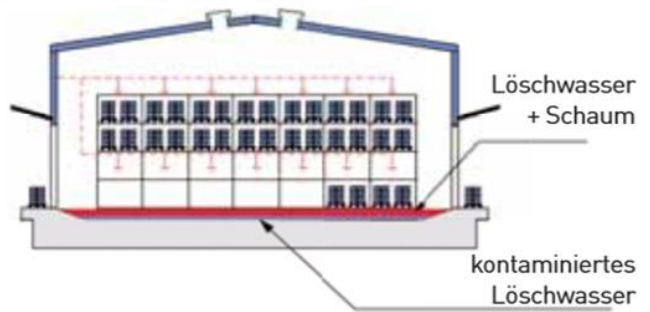
Nachfolgende Tabelle veranschaulicht Missstände und den sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

| Beispiele von <b>Misständen</b>                      |   |
|--|---|
|  |   |
| <p>Unsachgemäße Lagerung; © savannaenvironmental</p> | <p>Gefahr durch auslaufende Stoffe in das Grundwasser; © fotoalia</p> |

Konzepte für **sachgemäßen Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen



Auslaufende Stoffe werden durch eine Auffangwanne (links) oder einen Doppelwandtank (rechts) daran gehindert in das Grundwasser zu gelangen.  
© UM Baden-Württemberg



Im Falle eines Brandes wird das verunreinigte Löschwasser im Gebäude aufgefangen und kann somit nicht in das Grundwasser gelangen. © VdS

Beispiele für einen **sachgemäßen Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen



Aufbewahrung von kleinen Mengen in einer Kleingebindewanne; © Denios



Aufbewahrung von größeren Mengen auf einer Auffangwanne; © IBU Baden-Württemberg



Ab- und Umfüllen mit Abfüllstation und Auffangwanne  
© Denios



Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Gefahrenstoffschrank mit Auffangwannen; © Denios

## Besichtigung von Industrie- und Gewerbeanlagen

|  |  |  |
|--|--|--|
| Anschrift Betrieb:                       |  |  |
| <input type="checkbox"/> : Schutzzone II | <input type="checkbox"/> : Schutzzone IIIA | <input type="checkbox"/> : Schutzzone IIIB |
| Branche:                                 | Betriebsgröße (Anzahl Mitarbeiter):        |  |
| Name und Funktion Gesprächspartner:      |  |  |

Welche Produkt(e)/Dienstleistungen werden angeboten:

Gab es in der Vergangenheit Schadensfälle?

Welche Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Unfälle, Brand, etc.) sind denkbar?

- 
- 
- 

Welche wassergefährdenden Stoffe (inkl. Mengen) werden gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet?

- 
- 
- 

Inwiefern sind die Mitarbeiter beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschult?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern (VAwS §10, Abs. 3: Doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät oder Auffangraum mit maximalen freisetzbaren Volumen an wassergefährdenden Stoffen)?

- 
- 
- 

Welche Maßnahmen und Schutzeinrichtungen sind vorhanden

- für den Brandfall?
  
- für ein Hochwasserereignis?

---

(Datum, Unterschrift)